

	Coronavirus SARS-CoV-2	24.03.2020
		Corona 01
	Dienstanweisung – Besuchserlaubnis Angehörige	Seite 1 von 1

Dienstanweisung

Eine Besuchserlaubnis für persönliche Bezugspersonen/Angehörige wird nur durch die **Einrichtungsleitung Frau Susanne van Schayck** oder **die stellvertretenden Einrichtungsleitung Frau Annett Janzen-Wardemann** erteilt, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten (z.B. bei Palliativpatienten) ist.

Dazu müssen folgende Fragen geklärt werden:

- War der Angehörige im Verlauf der letzten 14 Tage in einem der Risikogebiete?
- Hatte der Angehörige im Verlauf der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person?
- Besteht eine häusliche Quarantäne?
- Hat der Angehörige eine erhöhte Temperatur und Erkältungssymptome?

Nach einer entsprechenden Genehmigung, darf nur **ein** genehmigter Besucher, maximal für eine Stunde kommen. Die Besuche dürfen nur auf dem Zimmer und nicht in Gemeinschaftsräumen stattfinden!

Die Besucherin bzw. der Besucher muss sich am Dienstzimmer melden und wird in die Hygienemaßnahmen eingewiesen.

Alle Besucher (z.B. auch Ärzte oder das Palliativteam) müssen sich gut leserlich in die Besucherliste eintragen, damit Neuinfektionen rückverfolgbar sind.

Melden Sie ungenehmigte Besuche über die Meldung „Besondere Vorkommnisse“. Hierbei handelt es sich mindestens um eine Ordnungswidrigkeit, möglicherweise sogar um eine Straftat und wird ggf. zur Anzeige gebracht.

Diese Dienstanweisung tritt sofort in Kraft und gilt für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), zunächst bis zum 19.04.2020.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

Susanne van Schayck
Einrichtungsleitung

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand 00: SvS /EL	Gültig ab: 25.03.2020
Rev.-Stand 00: SvS /EL	Geprüft: AJW /PDL	Genehmigt: SvS /EL